

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 14. März 2023

### Beschluss

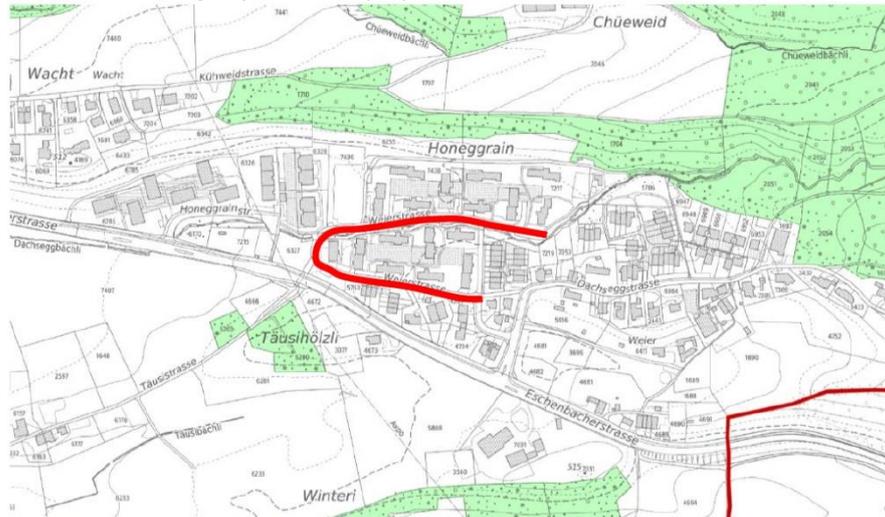
<b>6</b>	<b>Raumordnung, Bau, Verkehr</b>	<b>2023-40</b>
<b>6.2</b>	<b>Tiefbau</b>	
<b>6.2.1</b>	<b>Bau und Instandsetzung</b>	
	<b>Weierstrasse - Erneuerung und Ausbau zur Begegnungszone - Projektfestsetzung - gebundene und neue Ausgaben - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Die «Neue Baugenossenschaft Rüti» (NBR) beabsichtigt auf dem Grundstück Kat. Nr. 7436 ein Neubauprojekt mit rund 30 Wohneinheiten zu realisieren. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Rüti durch das Büro Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG (SKW) eine Beurteilung der Verkehrserschliessung erstellen lassen. Diese Beurteilung vom 10. Dezember 2020 stellt fest, dass die Erschliessung im Weierquartier im heutigen Bestand (ohne Neubau) mit abschnittsweise bis zu 216 Wohneinheiten nicht in allen Teilbereichen der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) entspricht und für die Bewilligungsfähigkeit des Neubauprojektes eine ausreichende Erschliessung, im Speziellen ein adäquater Fussgängerschutz nachgewiesen werden soll.

Abgestützt auf das erwähnte Verkehrsgutachten beurteilen die NBR und die Gemeinde Rüti eine gestalterische Aufwertung und Sanierung der heutigen, ringartigen Weierstrasse im bestehenden Strassenquerschnitt als verhältnismässig und zielführend. Parallel zur Umgestaltung des Strassen- bzw. Siedlungsraumes soll die Weierstrasse als Begegnungszone signalisiert werden. Die kantonale Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) sieht für den Typ Zufahrtsstrasse mit dem vorliegenden Ausbaustandard explizit die Realisierung einer Begegnungszone als Massnahme zur Gewährleistung des Schutzes für die zu Fuss Gehenden vor.

Situation mit Projektperimeter (rot)



## **Verkehrssicherheit**

Die Geschwindigkeitsmessungen zeigen, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h von gut jedem dritten Fahrzeug überschritten wird. Diese Geschwindigkeitsübertretungen wurden zwischen 06:00 und 22:30 Uhr verzeichnet. Die gemessenen Werte für  $v_{\max}$  mit 57 bzw. 64 km/h sind in Relation zu den beschränkten Platzverhältnissen und zu der fehlenden Fussgängerinfrastruktur eindeutig zu hoch und werden als gefährlich beurteilt. Im Speziellen, auch unter dem Aspekt, dass ein adäquater Fussgängerschutz gemäss den einschlägigen kantonalen Richtlinien fehlt.

## **Konzept**

Mit dem geplanten Neubau auf der Parzelle Kat. Nr. 7436 werden zusätzlich rund 30 Wohnungen über die Weierstrasse erschlossen. Gemäss der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) ist mit den neu zu erschliessenden Wohneinheiten grundsätzlich ein Fussgängerschutz zu gewährleisten, damit eine ausreichende Erschliessung bestätigt werden kann. Die Umgestaltung der Weierstrasse, in Kombination mit dem Regime einer Begegnungszone, stellt diesbezüglich einen schlüssigen und zielführenden Lösungsansatz dar.

## **Beschrieb Massnahmen**

Eine separate Bereitstellung eines Gehweges ist bei den bestehenden Strukturen wie Gewässerraum, Liegenschaftszufahrten, Topografie etc. nicht möglich. Deshalb werden die Weierstrasse Nord und Süd zur Begegnungszone umgestaltet und so die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 20 km/h herabgesetzt. Zudem wird neu der Fussgängerverkehr vor dem motorisierten Verkehr priorisiert. Die neue Gestaltung des Strassenraumes mit den platzartigen Aufweitungen kann so von den zu Fuss Gehenden frei und bevorzugt genutzt werden. Durch die Aufhebung der meisten Längsparkplätze profitiert zudem der Veloverkehr von der Umgestaltung.

Die beiden Zoneneingänge in die Begegnungszone werden als sogenannte «Tore» ausgestaltet und mit Stelen signalisiert. Sie werden auf der östlichen Weierstrasse südlich der Brücke und auf der südlichen Weierstrasse bei der Einmündung in die östliche Weierstrasse mit einem seitlichen Versatz bzw. einer punktuellen Einengung der Fahrbahn auf 4.50 m ausgebildet. Eine niveaugleiche Bundsteinpflasterung quer zur Fahrbahn zeichnet diese Schlüsselstellen für die Konzeption «Begegnungszone» aus.

Durch die platzartigen Aufweitungen und gezielte Baumsetzungen wird die Linearität der Strasse aufgelöst und so die umsichtige Fahrweise erwirkt. Zudem wird der Strassenraum mit den Sitzbänken und den bereits bestehenden Gewässerzugängen etc. neu zum Siedlungsaussenraum.

## **Baulicher Zustand / Sanierungsmassnahmen**

Der Zustand der Belagsflächen und der Abschlüsse der Weierstrasse sind grösstenteils schlecht und sanierungsbedürftig. Die Strasse aus dem Jahre 1975 soll im Zusammenhang mit dem Ausbau zur Begegnungszone instand gestellt werden. Die Lebensdauer ist mit 48 Jahren erreicht.

Aufgrund der visuellen Kontrolle vor Ort und der im Jahre 2019 erstellten Erfassung und Bewertung des Fahrbahnzustandes befindet sich die Weierstrasse in einem kritischen

Zustand (Polieren, Schwitzen, Ausmagerungen, Flicke, Setzungen und Belagsrandrisse). Zudem sind die Randabschlüsse aus Kalksandstein und Porphyrt teilweise gebrochen, lose oder abgesenkt und die Strassenentwässerung erneuerungsbedürftig.

Der Belag sowie die Abschlüsse werden erneuert. Bei den geplanten Eingriffen handelt es sich um werterhaltende Sanierungsmassnahmen. Ein Ausbau der bestehenden Strasse ist nicht vorgesehen. Die angrenzende Parzelle des Dachseggbächli wird durch dieses Projekt nicht tangiert.

Im Projektperimeter ist eine Asphaltsschicht von 9 bis 11 cm sowie eine mindestens 40 cm stark Fundationsschicht eingebaut. Grundsätzlich kann der Belag abgebrochen und die Strasse ohne Ersatz der Fundationsschicht erneuert werden. Die Strassenbeläge im Projektperimeter wurden auf PAK-Belastung und Aufbau analysiert. Die Beläge weisen bei sämtlichen Sondagen einen PAK-Gehalt  $\leq 250$  mg/kg auf. Der Belag kann normal entsorgt werden.

Die Strassenbeleuchtung wird teilweise erneuert. Die Rohranlage ist bereits vorhanden oder wird zusammen mit dem geplanten EW-Projekt an der Weierstrasse erstellt. Die Fundamente sowie einige Kandelaber resp. Aufsatzleuchten sind zu ersetzen.

Um die Linearität der Strassenführung aufzulösen wurden in der bestehenden T30-Zone drei Längsparkfelder für je ein bis drei Personenwagen auf der Fahrbahn weiss markiert. Dieses öffentliche Parkierungsangebot auf der Fahrbahn wird aufgehoben und durch Gestaltungselemente ersetzt. Einzig auf der südöstlichen Weierstrasse wird weiterhin ein öffentliches Parkfeld zur Verkehrsberuhigung beibehalten.

Das Strassenwasser wird über neu zu erstellende Sammler in das Dachseggbächli entwässert oder über die Baumflächen oberirdisch versickert. Bei starken Niederschlägen oder gesättigtem Boden wird das Wasser durch das Längs- und Quergefälle dem nächsten Schlammsammler zufließen.

### **Signalisation und Markierungen**

Auf der Weier- und Dachseggstrasse ist eine T30-Zone verfügt und signalisiert. Diese muss in Bezug zu dem neuen Perimeter «Begegnungszone» redimensioniert werden. Die T30-Markierungen sind entsprechend anzupassen.

Im Bereich des Kindergartens existiert die Markierung «Achtung Kinder» auf der Fahrbahn sowie ein Signal 1.23 «Kinder». Ein weiteres Piktogramm ist auf der südwestlichen Weierstrasse markiert. In einer Begegnungszone ist auf den Hinweis bezüglich Kinder (Signalisation und Markierung) zu verzichten. Das Gefährdungspotenzial ist aufgrund der tiefen Geschwindigkeiten künftig kaum mehr vorhanden. Da in einer Begegnungszone das Mischverkehrsprinzip gilt und zu Fuss Gehende im Vortritt sind, muss die bestehende Markierung demarkiert bzw. das Signal entfernt werden.

Für die bestehende fahrbahnbegleitende Senkrecht- und Schrägparkierung auf den Parzellen der NBR wird mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten», dem Zusatz «nur für Berechtigte» und der entsprechenden Markierungsfarbe die private Benutzung der Parkplätze geregelt. Der Flurweg Parz. Kat. Nr. 7437 bleibt bestehen. Er gewährleistet die Bewirtschaftung von Wald- und Wiesland im «Honegggrain» und wird auch künftig als Notzufahrt beansprucht. Die südöstliche Kreuzung Weierstrasse ist im Bestand als Rechtsvortritt markiert. Diese Markierung bleibt auch nach der Umgestaltung erhalten.



## Bewilligungsverfahren und Realisierung

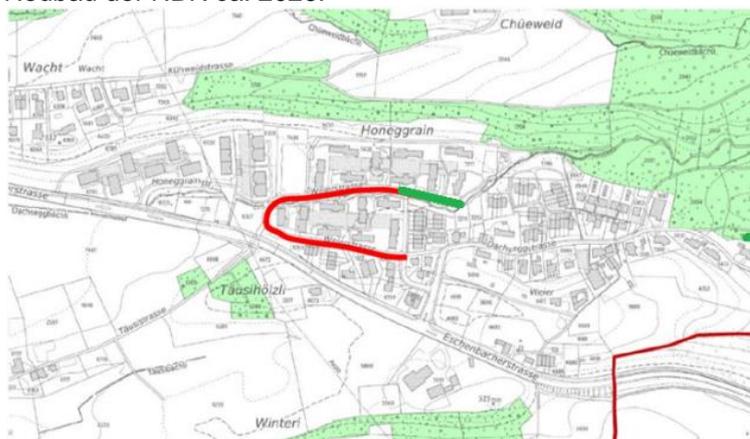
Das Strassenprojekt wurde nach kantonalem Strassengesetz (StrG) bearbeitet. Vom 9. September 2022 bis 10. Oktober 2022 lag das Projekt für die Erneuerung und den Ausbau zur Begegnungszone im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG in der Abteilung Bau der Gemeinde Rüti auf. Die Planaufgabe wurde am 9. September 2022 amtlich publiziert. Innert der angezeigten Frist ist eine Einwendung aus der Nachbarschaft eingegangen, die sich jedoch auf den geplanten Neubau der NBR bezog. Gegen das Strassenprojekt sind keine Einwendungen eingegangen.

Am 9. Februar 2023 wurde das geplante Strassenprojekt vor Ort ausgesteckt. Vom 10. Februar 2023 bis am 13. März 2023 lag das Bauvorhaben gemäss §§ 16 und 17 StrG vor der Projektfestsetzung öffentlich auf. Am 10. März 2023 wurde die Planaufgabe amtlich publiziert. Gegen das Projekt sind bis heute keine Einsprachen eingegangen.

Die dauernde Verkehrsanordnung mit der neuen Zone «Weierstrasse» Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 20 km/h (Begegnungszone) wurde gleichzeitig mit dem Strassenprojekt publiziert. Auch dagegen sind bis heute keine Einsprachen eingegangen. Die Kantonspolizei Zürich hat mit Verfügung vom 19. Januar 2023 die Verkehrsanordnung «Begegnungszone Weierstrasse» unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde die unterstützenden baulichen Massnahmen umsetzt, genehmigt.

Die Projektfestsetzung kann somit gemäss § 15 StrG durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Die Realisierung der geplanten Massnahmen ist aus logistischen Gründen in zwei Etappen vorgesehen. Die erste Etappe wird durch die Neue Baugenossenschaft Rüti (NBR), voraussichtlich im 2023 realisiert. Die erste Etappe ist ein privates Bauvorhaben und unterliegt nicht den öffentlichen Submissionsgesetzgebungen. Die Ausführung der zweiten Etappe, federführend durch die Gemeinde erfolgt nach dem Liegenschafts-Neubau der NBR ca. 2026.



Bauetappen: grün 1. Etappe, rot 2. Etappe

## Grund und Recht

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist kein Landerwerb notwendig. Die Strassengrenzen bleiben analog heute bestehen.

## Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Vielfältige Wohnformen, lebendige Wohnquartiere und ein attraktives Zentrum schaffen Raum für persönliche Begegnungen» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme W3.2 «Begegnungsoptionen bei neuen Wohnüberbauungen konsequent geprüft» umgesetzt.

## Finanzielle Auswirkungen

### Ausgaben

Die gesamten Baukosten belaufen sich auf ca. CHF 1'925'000.00 inkl. MWST. Sie werden einerseits in zwei Etappen und andererseits zwischen der Gemeinde und der Neuen Baugenossenschaft Rüti (NBR) aufgeteilt. Für die übrigen Anstösser entstehen keine Kosten aus dem vorliegenden Projekt.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Strassensanierung und die Gestaltungselemente der Begegnungszone innerhalb der bestehenden Strassenparzelle (Total ca. CHF 950'000.00), die NBR diejenige der Gestaltungselemente der Begegnungszone ausserhalb der Strassenparzelle (Total ca. CHF 975'000.00).

Zusammenstellung der gebundenen und neuen Ausgaben inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Bauarbeiten	514'000.00
Nebearbeiten (Bepflanzung, Beleuchtung, Signalisation etc.)	177'000.00
Technische Arbeiten	136'000.00
Unvorhergesehenes	123'000.00
Total	950'000.00
abzüglich Projektierungskredit Ressort vom 28.02.2022	40'000.00
<b>Total</b>	<b>910'000.00</b>
Total gebundene Ausgaben (werterhaltende Massnahmen)	705'000.00
Total neue Ausgaben (Bepflanzung, Signalisation)	205'000.00
gebundene Ausgaben ca. 2023/2024	65'000.00
neue Ausgaben ca. 2023/2024	0.00
gebundene Ausgaben ca. 2026/2027	680'000.00
neue Ausgaben ca. 2026/2027	205'000.00

Aufgrund der Kostenschätzung vom 18. November 2022 der Geoinfra Ingenieure AG.

### Kapital- und übrige Folgeaufwände und -erträge

Bei den Kapitalfolgekosten dieser Ausgabe legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.1 % (aktuelle interne Verzinsung) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet.

Zusammenstellung für das erste ganze Betriebsjahr:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Basis CHF</b>	<b>Betrag CHF</b>
Planmässige Abschreibungen		
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	
Strassen	40 Jahre	950'000.00 23'750.00
Verzinsung:		
Zinsaufwand	475'000.00	5'225.00
<b>Kapitalfolgeaufwand</b> (im ersten Betriebsjahr)		<b>28'975.00</b>

Es werden weder betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) noch personelle Folgekosten erwartet.

### Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 50'000.00 sind im Budget 2023 eingestellt. Die restlichen Ausgaben werden in die Budgets 2024 - 2027 aufgenommen.

Die Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2026 mit CHF 700'000.00 berücksichtigt. Die weiteren Ausgaben für das Planjahr 2027 werden im Finanz- und Aufgabenplan 2024 - 2027 aufgenommen.

Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung im Konto 10605.50.00 INV00217 belastet.

### **Submission**

Es erfolgt eine Submission für die 2. Etappe inkl. Anteil NBR, da der Schwellenwert gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB) der Auftragsart Bauleistung von CHF 800'000.00 exkl. MWST. erreicht wird. Es ist die Verfahrensart Offenes Verfahren anzuwenden.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig. Der Antrag stützt sich auf § 15 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG) vom 27. September 1981.



Es handelt sich um eine neue Ausgabe von CHF 205'000.00 sowie um eine gebundene Ausgabe von CHF 705'000.00, weil sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben sind und weil der Entscheidungsspielraum in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht nicht erheblich ist. Sie sind budgetiert und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Gemäss § 25 des Strassengesetzes (StrG) sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst unter anderem die Instandhaltung und Ausbesserung von Schäden. Die Unterhaltungspflicht öffentlicher Gemeindestrassen obliegt der Gemeinde (§ 26 StrG).

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Im Zusammenhang mit dem Ausbau zur Begegnungszone werden substanzerhaltende ordentliche Instandsetzungsmassnahmen getroffen.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Ermessensspielraum. Bituminöse Deckbeläge haben eine Lebensdauer von rund 35 Jahren. Der bestehende Belag und die Randabschlüsse wurden vor rund 48 Jahren eingebaut. Das Erscheinungsbild der Strasse zeigt, dass die Lebensdauer erreicht ist. Um schädigende und kostspielige Auswirkungen in den Strassenkoffer zu vermeiden und um die Verkehrssicherheit langfristig gewährleisten zu können, ist die Instandstellung der Weierstrasse nötig und zeitlich nicht aufschiebbar.

In örtlicher Hinsicht liegt kein erheblicher Entscheidungsspielraum vor, da es sich um eine ortsgewundene Anlage handelt.

## **Beschluss**

1. Das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag der Geofra Ingenieure AG, Rüti, vom 18. November 2022, für die Erneuerung und den Ausbau der Weierstrasse zur Begegnungszone, wird – unter Vorbehalt eines allfälligen Rekurses nach § 17 StrG - festgesetzt.
2. Für die Erneuerung und den Ausbau der Weierstrasse zur Begegnungszone wird eine budgetierte einmalige gebundene Ausgabe von CHF 705'000.00 zu den mit Ressortentscheid vom 28. Februar 2022 bewilligten Ausgaben von CHF 40'000.00 und eine einmalige neue Ausgabe von CHF 205'000.00 zu Lasten des Kontos 10605.5010.00 INV00217 der Investitionsrechnung genehmigt.
3. Die Abteilung Bau wird ermächtigt und beauftragt:
  - 3.1 Für die auszuführenden Bauarbeiten der zweiten Etappe eine Submission im offenen Vergabeverfahren mit den Zuschlagskriterien Preis (70 %), Qualität (25 %) und Lehrlingsausbildung (5 %) durchzuführen und dem Gemeinderat einen Vergabeantrag zu unterbreiten;
  - 3.2 Die Anwohnenden und betroffene Bevölkerung rechtzeitig und umfassend über den Bau zu informieren;



3.3 Dem Gemeinderat nach Abschluss der Bauarbeiten die Bauabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Neue Baugenossenschaft Rüti, Weierstrasse 34, 8630 Rüti
- Geofra Ingenieure AG, Eichwiesstrasse 2, 8630 Rüti
- Ressortvorsteher Bau
- Ressortvorsteherin Sicherheit
- Abteilung Bau
- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Finanzen
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Weierstrasse - Erneuerung und Ausbau zur Begegnungszone - Projektfestsetzung - gebundene und neue Ausgaben - Genehmigung»
- Archiv

Versand: 21. März 2023

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber